



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de
Berlin, 16. Februar 2019

Beschlussvorschläge für die 4. Sitzung der
VAB-Expertinnen- und Expertenkommission
am 14. März 2019

Konkreter Beschlussvorschlag	Begründung
VAB 60a.6. Erwerbsverbote sind im Hinblick auf die dadurch ggf. dauerhaft versperrte Integration in die Aufnahmegesellschaft mit größtmöglicher Zurückhaltung zu verfügen.	Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.d Dies gilt umso mehr, weil dem vom Erwerbsverbot betroffenen Personenkreis durch die geplante „Duldung light“ künftig der Zugang zu jeglichen Integrationsmaßnahmen und zB auch zum Bleiberecht nach § 25a/b dauerhaft versperrt wird.
§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 In den VAB ist klarzustellen, dass das Fehlen eines gültigen Reisepasses für sich genommen noch nicht den Tatbestand nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 erfüllt. Eine Glaubhaftmachung der Identität muss ggf. auch ohne Beschaffung eines gültigen Reisepasses ermöglicht werden, zB durch Zeugenaussagen, Aussagen im Asylverfahren, abgelaufene Ausweisdokumente, sonstige Dokumente.	Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.c, 2e Dafür spricht bereits der Wortlaut des Gesetzes, der den Tatbestand an ein Verhalten, aber nicht an die Vorlage eines Dokuments knüpft (vgl. zur Passpflicht § 5 AufenthG).
§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Die geforderten Mitwirkungshandlungen sind vor Erlass eines Erwerbsverbotes in einem Mitwirkungsbescheid konkret zu benennen und zu erläutern, einschließlich einer verbindlichen Information, wer ggf. die Kosten der geforderten Mitwirkung zu tragen hat.	Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.d

<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Vor Erlass eines Erwerbsverbots ist der Betroffene zunächst anzuhören, vgl. § 28 VwVfG.</p>	<p>Erfolgt mündlich.</p>
<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Erwerbsverbote sind anders als bisher mit schriftlichem Bescheid zu erlassen und für die Betroffenen nachvollziehbar schriftlich zu begründen, vgl. §§ 37 und 39 VwVfG.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.d</p>
<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Das Erwerbsverbot ist aufzuheben, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass die geforderten Mitwirkungshandlungen vergeblich waren oder dass er nicht die hierzu erforderlichen Verbindungen und Herkunftsland oder die dazu nötigen finanziellen Mittel besitzt und diese auch nicht von der zuständigen Leistungsbehörde erhält.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.d</p>
<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Die Forderung nach Beauftragung eines Anwalts im Ausland ist zu streichen.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.e Praxisfern und nach AsylbLG leistungswidrig nicht durchsetzbar.</p>
<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Die Beauftragung von Kontaktpersonen im Ausland darf nicht gefordert werden, wenn diese nicht existieren, oder erhebliche undokumentierte Geldbeträge aufwenden müssten, um Dokumente zu besorgen.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.e</p>
<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Wahrheitswidrige Erklärungen bei und Zahlungen von undokumentierten Geldbeträgen o.ä. an Vertretungen von Herkunftsländern gehören nicht zur zumutbaren Mitwirkung. Es darf keine irreguläre oder quasi sittenwidrige Beschaffung von Identitätsdokumenten mittels Korruption o.ä. gefordert werden.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.e</p>
<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2 Zu prüfen ist, ob nach dem Vorbild der BASFI Hamburg eine Beratungsstelle (zB IntMig Berlin konkrete Integrations- und Erwerbsbemühungen einerseits und (ggf nach Rücksprache mit der ABH) Maßgaben zur Identitätsklärung andererseits in einer Art „Eingliederungsvereinbarung“ mit dem geduldeten Ausländer festlegen kann und die ABH im Gegenzug bei Erfüllung der Maßgaben auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen verzichtet.</p>	<p>Erfolgt mündlich. Das Hamburger Modell wurde von einer Mitarbeiterin der BASFI Hamburg auf einer Fachtagung der Grünen Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus am 15.02.2019 vorgestellt.</p>

<p>§ 60 a Abs. 6 AufenthG - VAB 60a.6.1.2</p> <p>In den VAB ist klarzustellen, dass für Ausländer aus Ländern mit (ggf. außer Straftätern o.ä) aus humanitären, politischen oder tatsächlichen Gründen de facto ausgesetzten Abschiebungen (insb. Iran, Irak, Afghanistan, Libanon, Eritrea) im Hinblick auf den fehlenden Vollzug von Abschiebungen auf mit fehlender Mitwirkung an der Abschiebung begründete Erwerbsverbote zu verzichten ist.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.f</p> <p>Ein dauerhaftes Erwerbsverbot ist menschenrechtlich fragwürdig, vgl. bereits LSG Berlin 17.08.2001, L 4 AL 16/00¹ für in Berlin längerfristig nur geduldete Palästinenser aus dem Libanon.</p>
<p>§ 60 a Abs. 2 S. 1 AufenthG - VAB 60a.s.1.</p> <p>Ergänzend zu den Ländern mit de facto Abschiebestopps aus tatsächlichen Gründen (Syrien, Jemen, Libyen, Gaza/Westbank, Somalia) sind auch die Länder mit vor dem Hintergrund der aktuellen humanitären bzw. politischen Lage, fehlender bzw. unzureichender Flugverbindung und/oder mangelnder Rücknahmebereitschaft der Herkunftsländer de facto ausgesetzten Abschiebungen (Abschiebungen erfolgen nur in absoluten Ausnahmefällen, z.B. bei schweren Straftaten, z.B. Afghanistan, Iran, Irak, Libanon und Eritrea) gelistet und ständig aktualisiert werden.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 2.f</p>
<p>§ 18a Abs. 1 AufenthG - VAB 18a.1.1</p> <p>Die VAB sind dahingehend zu ändern, dass der Besitz einer Duldung nicht zwingend ist. Auch ein Anspruch auf Duldung sollte ausreichen, z.B. sollte ebenso wie die Aufenthaltsgestattung bei Rücknahme eines Asylantrags (vgl. insoweit VAB 18a.1.1) auch der Besitz einer GÜB unschädlich sein, wenn ein Duldungsanspruch besteht.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 3b</p>
<p>§ 18a Abs. 1 Nr. 1a bis 1c AufenthG, § 18a Abs. 2 AufenthG - VAB 18a.1.1</p> <p>Die VAB sind dahingehend zu ändern, dass die Ausländerbehörde für die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs.1 und Abs. 1a nicht nur beruflich bzw. akademisch vollumfänglich gleichwertig qualifizierte und bezahlte Stellenangebote als angemessen anerkennen sollte.</p> <p>Als Fachkraft ist auch anzusehen, wer über vergleichbare ausländische Hochschulabschlüsse, berufliche Ausbildungen oder in Deutschland erworbene Qualifizierungen verfügt, bzw. über ein entsprechend vergleichbares Arbeitsangebot vorlegt.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 3b</p>
<p>§ 39 Abs 1 AufenthG, §§ 32 bis 37 BeschV, § 61 AsylG - VAB A 39.1.1.3, VAB B 32.1.1.1 BeschV</p> <p>Effektivierung des Arbeitserlaubnisverfahrens</p> <p>Die Ausländerbehörde soll die Vorschläge des Flüchtlingsrates wohlwollend prüfen und der VAB Kommission dazu ggf. Bericht erstatten.</p> <p>Die Agentur für Arbeit sollte die Vorschläge des Flüchtlingsrates zur Verbesserung des Formulars „Stellenbeschreibung“ wohlwollend prüfen und der VAB Kommission dazu ggf. Bericht erstatten.</p>	<p>Tischvorlage Flüchtlingsrat Berlin v. 16.01.2019, Punkt 5b</p> <p>Insbesondere: Transparentes Verfahren zur beschleunigten Antragstellung per Email</p> <p>Wegfall der Vorrangprüfung in Formularen der Arbeitsagentur unmissverständlich klarstellen</p>

¹LSG Berlin L 4 AL 16/00, U.v. 17.08.2001, InfAuslR 2002,44, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1689.pdf